

3.7 Weitere Sanktionen

Weitere Sanktionen sind vom DKV derzeit nicht schriftlich fixiert.

Die folgenden Absätze sind der Broschüre der Deutsche Sportjugend entnommen: „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, aktualisierte Auflage 2013, https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Mediencenter/Publikationen/Downloads/psg_rechtsfragen_0318.pdf.

Entbindung von Aufgaben

Jeder Verband/Verein hat die Möglichkeit, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sichernde, im engeren Sinne also auch präventive Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu kann gehören, die möglichen Täter*innen zum Schutz aller zunächst von seinen/ihren Tätigkeiten freizustellen. Über eine solche Maßnahme kann beispielsweise durch einen Vorstandsbeschluss entschieden werden. Sie hat sichernden Charakter, ist also zeitlich befristet bis beispielsweise zum Abschluss der Ermittlungen oder auch der Beendigung eines strafrechtlichen Verfahrens. Danach muss neu entschieden werden. Da zu diesem Zeitpunkt der Intervention die Täterschaft noch nicht nachgewiesen ist, sollte auch in der Kommunikation Wert auf den rein sichernden Charakter der Maßnahme gelegt werden.

Ausschlussmöglichkeiten von Personen ohne Lizenz

Auch dann, wenn es sich bei Täterinnen und Tätern nicht um Lizenzinhaber, sondern um anderweitig für den Verband Tätige handelt, muss der Verband reagieren können. Grundlage sind auch hier die Satzung sowie die Ordnungen des jeweiligen Verbandes. Darin muss die rechtliche Grundlage dafür gelegt sein, eine weitere Tätigkeit einer Täterin oder eines Täters zu verhindern – unabhängig davon, ob sie oder er für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit berufen oder gewählt wurde. Da die Verbände sowohl aus

rechtlichen Gründen als auch aus Respekt vor dem Ehrenamt transparente Verfahren gewährleisten müssen, bevor beispielsweise Wahlämter entzogen werden, ist auch in diesem Zusammenhang eine rechtliche Beratung unbedingt zu empfehlen.

Wertvolle Hinweise zum Umgang mit Mitarbeiter*innen im Verdachtsfall bietet die Broschüre „Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen!“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vom September 2021, https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Broschuere_Kein_Raum_fuer_Missbrauch_Personalverantwortung_bei_Praevention_und_Intervention_nutzen.pdf.

Bitte bedenken Sie: Vor der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich professionellen Rat und Hilfe zu holen. Beispielsweise beim DKV oder bei den Landessportbünden und ihren Expertinnen und Experten.